

Anlage AB

Ermittlung des monatlichen Abschlages

- (1) Die monatlichen Abschlagszahlungen des Kalender- (Abrechnungs-)jahres berechnen sich für das Land Brandenburg wie folgt:

$$A = \frac{0,95}{12} * \left(\left(\sum_1^n a_n \right) - E \right)$$

- mit
- A = monatlicher Abschlag
 - a = linienbündelbezogener Abschlagsanteil für Betriebs- und Infrastrukturkosten für Linienbündel 1 bis n
 - E = Einnahmen gemäß Einnahmenprognose (netto) gemäß § 8 Abs. 11 der BVB abzüglich der Beträge nach § 9 Abs. 18a BVB

- (2) Der linienbündelbezogene Abschlagsanteil für Betriebs- und Infrastrukturkosten bemisst sich wie folgt:

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 365}{F} + I$$

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 365}{F} + (P_I * Z_{LV})$$

[BI005](#)

bzw. für Schaltjahre wie folgt:

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 366}{F} + I$$

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 366}{F} + (P_I * Z_{LV})$$

[BI005](#)

- mit
- P_f = linienbündelbezogener fixer Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis (LV) [in Euro / Zkm]
 - P_v = linienbündelbezogener variabler Preisanteil gemäß LV [in Euro / Zkm]
 - Z_{LV} = linienbündelbezogene Zugkilometer/Normjahr nach Angebot gemäß LV wie bezuschlagt
 - V = linienbündelbezogene anteilige Betriebsleistung des Abrechnungsjahres aus der Bestellung nach § 5 Abs. 2 BVB (Fahrplanjahr)
 - F = Anzahl der Tage des Abrechnungsjahres aus dem Fahrplanjahr
 - ~~I = linienbündelbezogene prognostizierte Infrastrukturnutzungsentgelte gem. § 5 Abs. 8 der BVB~~
 - P_I = linienbündelbezogener Infrastrukturpreisanteil gemäß Leistungsverzeichnis (LV) [in Euro / Zkm]^{BI005}

Für Rumpfjahre erfolgt eine anteilige Berechnung nach Kalendertagen.

- (3) Die monatlichen Abschläge für das Folgejahr werden nach Beantragung durch den Auftragnehmer bis zum 31.10. des laufenden Jahres auf Basis des nach Absatz (1) und (2) dieser Anlage ermittelten vorläufigen Entgeltes von dem Auftraggeber bis zum 15.12. des laufenden Jahres festgelegt. Der monatliche Abschlag entspricht für das Land Brandenburg $\frac{0,95}{12}$ des für das Kalenderjahr vorgesehenen vorläufigen Entgeltes. Grundlage ist die Bestellung gemäß § 5 Abs. 2 der BVB.
- (4) Bei Abrechnungszeiträumen, die kein volles Kalenderjahr umfassen, erfolgt eine auf den Abschlagszeitraum angepasste Ermittlung des Abschlags.
- (5) Bei erkennbaren stärkeren Divergenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem tatsächlich zu zahlenden Entgelt, z. B. aufgrund unterjähriger Änderungen des Leistungsvolumens oder vereinbarter Entgeltanpassungen können unterjährige Anpassungen des Abschlags erfolgen. Sollten die kassentechnischen Einnahmen für das laufende Jahr auf Grundlage der Monatsmeldungen gemäß Anlage S um 20 v.H. von den in § 8 Abs. 11 der BVB prognostizierten Einnahmen abweichen, kann der Abschlag ebenfalls unterjährig angepasst werden.
- (6) bleibt frei
- (7) Sofern im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß § 8 Absätze 5, 5c-p und 10a der BVB unterjährige Abschlagszahlungen vereinbart werden, ist die monatliche Abschlagszahlung nach Absatz 1 entsprechend anzupassen.
- (8) Sofern nach Ende der Vertragslaufzeit noch Auszahlungen aus den Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß § 8 Absätze 5, 5c-p und 10a der BVB erwartet werden, können die beiden letzten vollen monatlichen Abschlagszahlungen um den Betrag von 30 % der insgesamt von den Beauftragten prognostizierten zu erwartenden Auszahlungen aus den genannten Einnahmenaufteilungsverfahren nach unten angepasst werden.
- (9) Die monatlichen Abschlagszahlungen beinhalten den Abschlag für die im jeweiligen Monat zu erbringenden Leistungen.